

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat zur  
Änderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an  
die Landeskirchen**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vom 22. November 1982 (SHR 130.100). Beabsichtigt wird primär, den der Indexierung unterworfenen Staatsbeitrag an die Landeskirchen von Fr. 4.1 Mio. um Fr. 400'000.-- auf Fr. 3.7 Mio. zu kürzen und den Schlüssel zur Verteilung des Staatsbeitrages im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Landeskirchen untereinander auf die drei Landeskirchen angemessen anzupassen. Ebenfalls soll der Regierungsrat ermächtigt werden, die aufgrund zukünftiger Entwicklungen notwendige Anpassung des Verteilungsschlüssels nach Rücksprache mit den Betroffenen in eigener Kompetenz vornehmen zu können.

**I. Ausgangslage**

**1. Allgemeines**

Der Kanton Schaffhausen entrichtet seit 1983 den drei anerkannten Landeskirchen, nämlich der Evangelisch-reformierten Landeskirche, der Römisch-katholischen Landeskirche und der Christkatholischen Kirchgemeinde Schaffhausen und Umgebung einen indexierten Staatsbeitrag. Er stützt sich dabei auf das Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vom 22. November 1982 (SHR 130.100). Der ursprünglich auf Fr. 2.4 Mio. gesetzte und indexierte Beitrag (Art. 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes) hat sich zwischenzeitlich auf Fr. 4.050 Mio. (Staatsvoranschlag 2014, wird in der Folge als Fr. 4.1 Mio. betrachtet) erhöht, wobei die Evangelisch-reformierte Landeskirche 77.5 %, die Römisch-katholische Landeskirche 20 % und die Christkatholische Kirchgemeinde 2.5 % zugesprochen erhalten (Art. 2 des genannten Gesetzes). Diese Leistung erfolgte ursprünglich teilweise aufgrund sogenannter historischer Rechtstitel. Die Landeskirchen sind von Gesetzes wegen auch dafür zuständig, die Kosten für die Seelsorge in den Schaffhauser Spitälern und im kantonalen Gefängnis zu tragen. Mit der Schaffung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen wurden seinerzeit die kantonalen Kirchen- und Schulfonds in das allgemeine Staatsvermögen überführt.

## **2. ESH3 Vorlage / Teil Landeskirchen**

Der Regierungsrat schlug dem Kantonsrat im Rahmen des Entlastungspakets ESH3 (Vorlage des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen «Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3)» vom 22. Mai 2012 [Amtdruckschrift 12-65]) im Teil Landeskirchen einen nicht mehr der Indexierung unterstehenden Beitrag von Fr. 3.1 Mio. (entspricht CHF 1 Mio. Kürzung gegenüber dem heutigen Beitrag von Fr. 4.1 Mio.) vor. Der Kantonsrat setzte die Reduktion des Staatsbeitrages auf Fr. 400'000.-- fest. Aufgrund des nicht erreichten 4/5-Quorums wurde die Vorlage am 24. November 2013 den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt. Die Vorlage wurde mit 14'215 JA zu 16'319 NEIN, mithin einer Mehrheit von 53.4 % der Stimmenden, abgelehnt.

## **3. Parlamentarischer Vorstoss**

Mit der am 28. November 2013 eingereichten Motion von Kantonsrat Markus Müller soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vorzulegen mit dem Sparauftrag von Fr. 400'000.-- wirksam ab 1. Januar 2015. Demnach soll Art. 1 Abs. 1 per 1. Januar 2015 dahingehend geändert werden, dass ein der Indexierung unterstehender Beitrag von Fr. 3.7 Mio. festgelegt wird. Bis dato ist diese Motion im Kantonsrat noch nicht behandelt worden.

## **4. Verhandlung mit den drei Landeskirchen nach der Volksabstimmung**

Der Regierungsrat hat nach dem Abstimmungswochenende umgehend beschlossen, Verhandlungen mit den Landeskirchen aufzunehmen und diese zu einem Runden Tisch einzuladen. Bereits am 23. Januar 2014 fand sodann eine Verhandlung zwischen dem Erziehungsdepartement und Vertretern der drei Landeskirchen statt. Der von den Landeskirchen im Vorfeld der Volksabstimmung eingebrachte Vorschlag (Kürzung des Beitrages um Fr. 400'000.-- bei gleichzeitiger Beibehaltung der Indexierung) wurde erneut bestätigt. Dies entspricht dem Inhalt der Motion von Markus Müller. Im Weiteren wurde über eine marginale Anpassung des Verteilungsschlüssels gesprochen. Dabei geht es um eine Umverteilung der Beiträge im Umfang von 2 % zu Gunsten der Römisch-katholischen Landeskirche und zu Ungunsten der Evangelisch-reformierten Landeskirchen. Diese Anpassung wurde von den drei Landeskirchen intern neu berechnet und stiess auf Konsens.

## **II. Zielsetzung und Schwerpunkte der Revision**

Die Kürzung des Staatsbeitrages von Fr. 4.1 Mio. um Fr. 400'000.- auf Fr. 3.7 Mio. unter Beibehaltung der Indexierung erfolgt

- im Sinne der dringend angezeigten Entlastung des Staatshaushaltes (Programm ESH3 und folgende),

- in Umsetzung des von den Landeskirchen im Vorfeld der Volksabstimmung formulierten Kompromissvorschlages,
- in Kenntnisnahme und Anerkennung der erfolgten Volksabstimmung vom 24. November 2013
- sowie in Kenntnisnahme der im Schaffhauser Kantonsrat derzeit noch nicht überwiesenen Motion 2013/15 von Kantonsrat Markus Müller betreffend die Änderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen.

Eine Reduktion der Beiträge im vorgeschlagenen Umfang von Fr. 400'000.-- (Fr. 4.1 Mio. auf Fr. 3.7 Mio.) ist angezeigt und materiell vertretbar, zumal die von den Landeskirchen angebotenen Leistungen aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung zurückgegangen sind und sich insbesondere auch die Anzahl Mitglieder der Landeskirchen stark verringert hat (vgl. unten).

#### Entwicklung der Mitgliederzahlen der Landeskirchen:

Jahr	Wohnbevölkerung Schaffhausen		Evang.-reform. Landeskirche		Römisch-kath. Landeskirche		Christkatholische Landeskirche	
	absolut	in %	Absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
1970	72'854	100	45'394	62.3	23'277	32.0	192	0.3
1980	69'413	100	41'576	59.9	19'253	27.7	130	0.2
1990	72'160	100	38'575	53.5	19'516	27.0	98	0.1
2000	73'392	100	34'250	46.7	17'790	24.2	83	0.1
2006	73'866	100	33'581	45.5	17'582	23.8	99	0.1
2007	74'372	100	33'112	44.5	17'472	23.5	101	0.1
2008	75'252	100	32'790	43.6	17'596	23.4	97	0.1
2009	75'786	100	32'472	42.8	17'366	22.9	94	0.1
2010	76'413	100	32'109	42.0	17'420	22.8	98	0.1
2011	77'251	100	31'917	41.3	17'404	22.5	96	0.1
2012	77'812	100	31'566	40.6	17'385	22.3	94	0.1

(Tabelle gemäss Schaffhauser Abstimmungs-Magazin zur Volksabstimmung vom 24. November 2013, S. 5)

### III. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Art. 1 Abs. 1

Der ursprünglich auf Fr. 2.4 Mio. gesetzte und indexierte Beitrag, welcher sich zwischenzeitlich auf Fr. 4.1 Mio. erhöht hat, soll auf Fr. 3.7 Mio. festgelegt werden. Der Staatshaushalt wird somit ab 2015 jährlich um Fr. 400'000.-- entlastet.

*Art. 2 Abs. 1*

Neu soll der in Art. 2 Abs.1 festgelegte Verteiler eine Anpassung (Evangelisch-reformierte Landeskirche -2 %, Römisch-katholische Landeskirche +2 %) erhalten. Die demografische Relation hat sich zwischen der Evangelisch-reformierten und der Römisch-katholischen Landeskirche um ca. 4 % verschoben, wenn man die Zahlen der Jahre 1980 und 2012 vergleicht (siehe Tabelle oben). Gewichtet man diese 4 % zur Hälfte, resultiert eine Anpassung des Schlüssels um 2 % zugunsten der Römisch-katholischen Landeskirche und zuungunsten der Evangelisch-reformierten Landeskirche. Die Anpassung des Schlüssels rechtfertigt sich aufgrund der relativen Veränderung der Mitgliederzahl der einzelnen Landeskirchen seit der Festsetzung des aktuell gültigen Schlüssels. Die Anpassung wurde von den Landeskirchen wie folgt beantragt:

	<b>Alt</b>	<b>neu</b>
Evangelisch-reformierte Landeskirche	77.5 %	<b>75.5 %</b>
Römisch-katholische Landeskirche	20 %	<b>22 %</b>
Christkatholische Kirchgemeinde	2.5 %	2.5 %

*Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup>*

Neu soll der Regierungsrat den Verteilungsschlüssel gemäss Art. 2 Abs. 1 in eigener Kompetenz anpassen können, sobald dies aufgrund erheblicher Veränderung im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Landeskirchen untereinander angezeigt ist. Die Landeskirchen werden vorab angehört. Da es sich dabei um eine weitgehend technische Angelegenheit handelt und die gesamte Beitragssumme unverändert bleibt, lässt sich diese Delegationsnorm mit gutem Grund rechtfertigen und erscheint insbesondere aus Gründen der Effizienz als geboten.

#### **IV. Finanzielles**

Die vorgeschlagenen Änderungen führen weder auf Gemeinde- noch auf Kantonsebene zu Mehrausgaben und haben keine personellen Auswirkungen. Der Staatshaushalt wird durch die Vorlage ab 2015 um jährlich Fr. 400'000.-- entlastet. Der Regierungsrat weist an dieser Stelle aus Gründen der Transparenz darauf hin, dass der Bericht BAKBASEL bezüglich der Landeskirchen ein weiteres finanzielles Potential aufzeigt.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Beschlussentwurf zur Genehmigung der Revision des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen zuzustimmen.*

Schaffhausen, 8. April 2014

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:  
*Christian Amsler*

Der Staatsschreiber:  
*Dr. Stefan Bilger*

Anhang :

- Beschluss betreffend die Änderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen

# **Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen**

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

## **I.**

Das Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vom 22. November 1982 wird wie folgt geändert:

### **Art. 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Staat richtet für kirchliche Zwecke den Landeskirchen einen jährlichen Beitrag von 3.7 Mio. Franken aus. Diese Summe entspricht dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom *[aktuellster Index bei Inkraftsetzung]*; sie wird jährlich der Entwicklung dieses Indexes angepasst.

### **Art. 2 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Der unter Art. 1 genannte Beitrag wird wie folgt unter die Landeskirchen verteilt:

- a) Evangelisch-reformierte Landeskirche: 75,5 %
- b) Römisch-katholische Landeskirche: 22,0 %
- c) Christkatholische Kirchgemeinde  
Schaffhausen und Umgebung: 2,5 %

<sup>1bis</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Verteilungsschlüssel gemäss Abs. 1 anzupassen, sobald dies aufgrund einer erheblichen Veränderung des Verhältnisses der Mitgliederzahlen der Landeskirchen untereinander angezeigt ist. Die Landeskirchen werden vorab angehört.

## **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: